

- **Rechtliche Grundlagen¹**: § 34 Abs. 3 Z 1, § 36 Abs. 4, § 37 Abs. 3, § 38 Abs. 2 SchUG (bzw. für Kollegs die entsprechenden §§ im SchUG-BKV) sowie § 2 Abs. 4 Z 1, § 3 Abs. 1, §§ 7 bis 10 der Prüfungsordnung BMHS, BGBl II Nr. 177/2012 i.d.F. BGBl II Nr. 30/2017 (bzw. für Kollegs die entsprechenden §§ in der Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS, BGBl II Nr. 36/2017 i.d.g.F.).
- **Die Themenfestlegung** hat im Einvernehmen zwischen Betreuer/in und Kandidat/in zu erfolgen. Die betreuende Lehrkraft hat über die **erforderliche berufliche und außerberufliche (informelle) Sach- und Fachkompetenz** zu verfügen (vgl. § 8 Abs. 1 PO BMHS). Bei Unklarheiten hat die Schulleitung eine Entscheidung zu treffen (z.B. wenn zu viele Themenwünsche an eine Lehrkraft vorhanden sind).
Nach Möglichkeit sollen Themen für bis zu fünf Kandidat/innen einem übergeordneten komplexen Aufgabenbereich oder Projekt zuordenbar sein (§ 8 Abs. 1 PO BMHS). D.h. jede Kandidatin/jeder Kandidat erhält ein **eigenes Diplomarbeitsthema genehmigt und die Bearbeitung dieser**, dem übergeordneten Bereich zuordenbaren Themen, **erfolgt in Teamarbeit** (mind. 2, max. 5 Kandidat/innen); das Ergebnis ist eine in sich geschlossene Arbeit. Beim Verfassen der Diplomarbeit ist darauf zu achten, dass die Leistungen der einzelnen Mitglieder des Teams erkennbar sind und eindeutig zugeordnet werden können.
- **Die Themenbewilligung** erfolgt lt. Vereinbarung mit der humanberuflichen Schulaufsicht in der Regel bis zum Beginn der Sommerferien zwischen dem vorletzten und letzten Jg.; d.h. die Themenvorschläge sollten spätestens vier Wochen davor eingereicht werden. (Für Kollegs wird jedoch eher der rechtlich vorgesehene spätere Genehmigungszeitpunkt als sinnvoll erachtet.) Die PO BMHS sieht folgenden späteren Zeitpunkt vor: Die Themenfestlegung hat im Einvernehmen zwischen Betreuer/in und Kandidat/innen „spätestens in den ersten drei Wochen der letzten Schulstufe zu erfolgen.“ (§ 8 Abs. 1 PO BMHS). „Die zuständige Schulbehörde hat bis spätestens sechs Wochen nach Beginn der letzten Schulstufe die Zustimmung zu erteilen oder unter gleichzeitiger Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas zu verlangen.“ (§ 8 Abs. 2 PO BMHS).
Voraussetzung für die Genehmigung des Themas ist weder das Vorhandensein eines Teams (d.h. auch Einzel-Diplomarbeiten können in Ausnahmefällen genehmigt werden), noch eines Prototyps bzw. eines externen Auftraggebers/ einer externen Auftraggeberin.
- Die Diplomarbeit wird im **V. Jahrgang** außerhalb der Unterrichtszeit angefertigt und während des V. Jahrganges betreut. Es können jedoch Ergebnisse aus dem Unterricht mit einbezogen werden (§ 9 Abs. 1, 1. Satz PO BMHS).
- Die **Betreuung** der Arbeit durch die Prüferin/den Prüfer umfasst die Bereiche **Aufbau** der Arbeit, **Arbeitsmethodik**, **Selbstorganisation**, **Zeitplan**, **Struktur** und Schwerpunktsetzung, organisatorische Belange sowie die Anforderungen im Hinblick auf die Präsentation, wobei die Selbstständigkeit der Leistungen nicht beeinträchtigt werden darf (§ 9 Abs. 2 PO BMHS). Es sind die für die Dokumentation **erforderlichen Aufzeichnungen** zu führen (§ 9 Abs. 3 PO BMHS).

¹ gelbe Markierung: wesentliche Kriterien für die hum-Schulen aus Sicht der Abt. II/4

Die kompetenzbasierten Beurteilungskriterien sind im Sinne der Transparenz der Leistungsbeurteilung den Kandidat/innen zeitgerecht bekannt zu geben (empfohlen wird die Anwendung eines Beurteilungsrasters).

Abgeltung ab Haupttermin 2015/16 gem. § 63b GHG neu (Dienstrechtsnovelle 2012: BGBl I Nr. 120/2012 vom 28. Dez. 2012)

- Ausgangspunkt der Diplomarbeit ist eine **konkrete Problemstellung**, deren Bearbeitung umfangreiche **theoretische und praktische Kenntnisse** am Stand der Wissenschaft und der **Fachdisziplin** bzw. der **Wirtschaft** und der Technik voraussetzt, nicht vorhersehbare Situationen einschließen kann und kreative Lösungsansätze erfordert. Neben fachlichen Aspekten (Komplexität des Problems, Methodik der Problemlösung, Aktualität, Nutzen) hat die Aufgabenstellung auch Aspekte der Durchführung (Zeitaufwand, Projektmanagement, Dokumentation) zu berücksichtigen. Gemäß § 37 Abs. 3 SchUG ist die Aufgabenstellung unter Beachtung des Bildungszieles der jeweiligen Schulart so zu gestalten, dass **umfangreiche Kenntnisse** und die **Beherrschung von angemessenen Methoden** sowie die **Selbstständigkeit** bei der Aufgabenbewältigung und die **Fähigkeit in der Kommunikation und Fachdiskussion** im Rahmen der Präsentation und Diskussion durch den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin nachgewiesen werden können.

Die Verfasser/innen sollen **nachweisen**, dass **sie** das Umfeld der Aufgabenstellung kennen, **bekannte Lösungsansätze** mit Verständnis (d.h. unter Beachtung der Möglichkeiten und Grenzen ihrer Anwendung) **diskutieren und analysieren** können und in der Lage sind, **Lösungen durch Adaptierung bekannter Ansätze oder Entwicklung von eigenen Ansätzen zu finden** (diese können je nach Aufgabenstellung theoretische, experimentelle, konstruktive, fachpraktische oder softwaretechnische Elemente beinhalten). Darüber hinaus sollen in der Argumentation und Ergebnisdarstellung die **Regeln der Fachsprache** und ggfs. der wissenschaftlichen Kommunikation angewendet werden.

Die Diplomarbeit soll den Kandidat/innen in fächerübergreifender und praxisnaher Form Gelegenheit zur Anwendung, Vernetzung und Vertiefung der in der Ausbildungszeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten an Hand von Aufgabenstellungen auf gehobenem Niveau geben. **Wesentliche Merkmale** sind dabei **selbstständiges Arbeiten** und die **Realisierung eigener Ideen**. Je nach Aufgabenstellung ist auch die Kooperation mit einem außerschulischen Partner sinnvoll.

- **Formale Richtlinien:** Die Diplomarbeit wird in der Regel folgende Bereiche enthalten:
 - ~ Deckblatt (Schule, Schulart, Fachrichtung/Ausbildungsschwerpunkt, Thema + übergeordnetes Thema der Diplomarbeit, Verfasser/Verfasserinnen, Betreuer/Betreuerinnen, Projektpartner, Datum)
 - ~ eidesstattliche Erklärung über die Eigenständigkeit der Arbeit
 - ~ Inhaltsverzeichnis
 - ~ inhaltliche Zusammenfassungen auf Deutsch und Englisch (jeweils 1-2 Seiten)
 - ~ Einleitung (Zielsetzung und Aufgabenstellung, Umfeld)
 - ~ theoretische und fachpraktische Auseinandersetzung mit Grundlagen und Methoden

- ~ Ergebnisse
- ~ Quellen- / Literaturverzeichnis (gem. Zitierregeln)
- ~ evtl. Kooperationsvereinbarung/„Vertrag“ mit dem/der Partner/in (falls erforderlich)
- ~ Anhang inkl. Prozessdokumentation und Projektplan (Projektstrukturen einschließlich Terminplan und Arbeitsaufteilung, Arbeitsverlauf, ggf. Kostendarstellung)

Richtwert für den Umfang **ca. 80** Seiten (gesamt!) bei einer Diplomarbeit mit drei Schüler/innen.

- **Beurteilungsgrundlagen** der Diplomarbeit sind
 - ~ die Abfassung der Diplomarbeit
 - ~ die vom Projektteam laufend geführte Projektdokumentation sowie alle Zwischenberichte
 - ~ der von den betreuenden Lehrkräften dokumentierte individuelle Leistungsanteil der Mitglieder des Diplomarbeitsteams
 - ~ die Präsentation und Diskussion – pro Prüfungskandidat/in maximal 15 Minuten (§ 9 Abs. 4 PO BMHS)
 - ~ an der HLM² sowie gegebenenfalls an der HLK³ auch der zu fertigende Prototyp. Dieser soll nach Möglichkeit aus dem fachpraktischen Bereich sein und muss im **Zusammenhang mit der Diplomarbeit** stehen. In Ausnahmefällen können auch andere Prototypen mit kreativem Hintergrund erstellt werden. An der HLK steht der Prototyp in Bezug zum Ausbildungsschwerpunkt.

Bei der Arbeitsaufteilung im Team, der Dokumentation des Arbeitsablaufes und der Abfassung der Diplomarbeit ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die **individuelle Beurteilung** der Leistungen **jedes einzelnen** Prüfungskandidaten/jeder einzelnen Prüfungskandidatin möglich ist.

- **Abgabetermin** (§ 36 Abs. 4 SchUG, § 10 PO BMHS) des schriftlichen Teils bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Klausurprüfung – der spätest mögliche Zeitpunkt wird durch Verordnung des BMB bekannt gegeben (ca. Ende der ersten Aprilwoche); den genauen Zeitpunkt gibt die Schule vor. Die Abgabe erfolgt digital und in zweifach ausgedruckter Form, bei Einbeziehung praktischer und/oder grafischer Arbeitsformen auch unter physischer Beigabe der praktischen und/oder grafischen Arbeiten.

² Höhere Lehranstalt für Mode

³ Höhere Lehranstalt für künstlerische Gestaltung

Empfohlene zeitliche Abfolge

Zeitraum Empfehlungen	Tätigkeit	Rechtliche Fristen lt. PO BMHS
IV. Jg. 3. Semester	Erstinformation über abschließende Prüfung und abschließende Arbeit	
Bis Beginn 4. Semester	Themenfindung und Gruppenbildung 2-5 Schülerinnen/Schüler Themenabsprache mit Betreuerin/Betreuer (bei Unklarheiten entscheidet die Schulleitung, z.B. zu viele Schülerinnen/Schüler für eine Lehrkraft)	
Spätestens 10. April IV. Jg.	Verbindliche Anmeldung zur abschließenden Arbeit (Formular)	Spätestens in den ersten drei Wochen der letzten Schulstufe (§ 8 (1) PO BMHS)
Spätestens 30. April IV. Jg.	Einreichung der Themen der abschließenden Arbeiten bei der zuständigen Schulbehörde	
Bis etwa 20. Mai IV. Jg.	Genehmigung der Themen der abschließenden Arbeiten durch die zuständige Schulbehörde bzw. Fristsetzung bei Nicht-Genehmigung und Verlangen eines neuen Themas	Spätestens sechs Wochen nach Beginn des vorletzten Semesters (§ 8 (2) PO BMHS)
Spätestens letzter Schultag IV. Jg.	Bekanntgabe der genehmigten Themen	
Ende erste Schulwoche V. Jg.	Neuvorlage der nicht genehmigten Themen	
Dritte Schulwoche V. Jg.	Genehmigung der Neuvorlagen	
Spätestens Ende März V. Jg.	Abgabe der abschließenden Arbeiten	Spätestens vier Wochen vor Beginn der Klausurprüfung (§ 10 PO BMHS)
Spätestens bis zum Beginn der Klausurarbeiten	Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeiten	Terminfestlegung durch zuständige Schulbehörde, zwischen erfolgter Abgabe und Ende des als Haupttermin vorgesehenen Prüfungstermins (§ 36 (2) Z 1a SchUG)
	Zwischenkonferenz inkl. Beurteilung der abschließenden Arbeiten, anschließend Bekanntgabe von negativen Beurteilungen abschließender Arbeiten	
Wiederholung	Festlegung des neuen Themas innerhalb von längstens vier Wochen nach negativer Beurteilung (§ 8 (3) PO BMHS) Genehmigung durch zuständige Schulbehörde innerhalb einer Woche bzw. Setzung einer Nachfrist zur Vorlage eines neuen Themas (§ 8 (3) PO BMHS)	
Abgabetermine bei Wiederholung	Erste Unterrichtswoche, die ersten fünf Unterrichtstage im Dezember und die letzten fünf Unterrichtstage im März (§ 10 Abs. 1 BMHS)	

Literaturhinweise

- Katharina Henz; „Vorwissenschaftliches Arbeiten – Ein Praxisbuch für die Schule“, Verlag E. DORNER GmbH, Wien (ISBN 978-3-7055-1397-6)
- <http://www.diplomarbeiten-bbs.at/>